

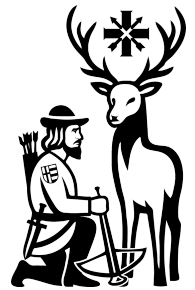


1926

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.



2026

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	Seite 3
§ 1	Name und Sitz	Seite 4
§ 2	Wesen und Aufgaben	Seite 4
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 4 - 6
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 7
§ 4a	Mitgliedschaft in der Schützenjugend	Seite 7
§ 4b	Ehrenmitgliedschaft	Seite 7
§ 4c	Rechte und Pflichten an der Mitgliedschaft	Seite 8
§ 4d	Ausschluss eines Mitgliedes	Seite 8
§ 4e	Voraussetzungen der Mitgliedschaft	Seite 9
§ 5	Organe der St. Hubertus - Schützenbruderschaft	Seite 9
§ 6	Generalversammlung (Mitgliederversammlung)	Seite 9 - 10
§ 7	Aufgaben der Generalversammlung	Seite 10
§ 8	Vorstand	Seite 10
§ 9	Vorstandswahlen	Seite 11
§ 10	Gesetzlicher Vorstand	Seite 11
§ 11	Aufgaben des Vorstandes	Seite 12

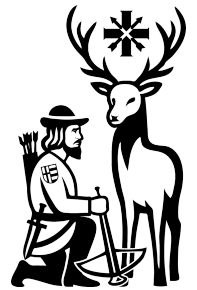


1926

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.



2026

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

§ 12	Erweiterter Vorstand	Seite 12
§ 13	Kassenprüfer	Seite 13
§ 14	Feste	Seite 13
§ 15	Kirchliche Veranstaltungen	Seite 13
§ 16	Sportschießen	Seite 13
§ 17	Kunst- und Heimatpflege	Seite 14
§ 18	Soziale Fürsorge	Seite 14
§ 19	Vereinsordnung	Seite 14
§ 20	Schiedsgericht	Seite 14 - 15
§ 21	Datenschutz	Seite 15 - 16
§ 22	Satzungsänderung	Seite 16
§ 23	Kenntnisnahme der Satzung	Seite 16
§ 24	Auflösung der Bruderschaft	Seite 17
§ 25	Schlussbestimmungen	Seite 17

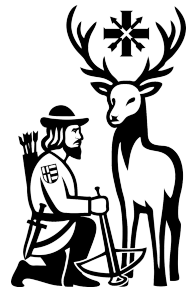


1926

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.



2026

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Präambel

Brauchtumsverpflichtete, heimatverbundene und christliche Männer aus den Ortsteilen Herrenshoff, Herzbroich und Raderbroich haben im Jahr 1926 eine Schützenbruderschaft unter dem Namen „St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff“ gegründet.

Getragen von der christlichen Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen treten die Schützenbrüder für einen Ausgleich sozialer und kultureller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft für eine Gestaltung familiärer Geselligkeit, für den Dienst am Gemeinwohl, für tätige Nachbarschaftshilfe sowie zur Pflege der geschichtlichen Überlieferungen und des althergebrachten Brauchtums im Sinne von Glaube, Sitte und Heimat ein.

Aus dieser christlichen und sozialen Verantwortung heraus gibt sich die St. Hubertus-Schützenbruderschaft die nachstehende Satzung.

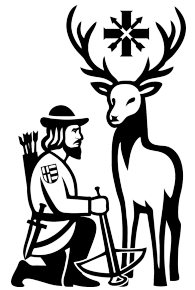


1926

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.



2026

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) In der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V., nachstehend „Schützenbruderschaft“ genannt, haben sich Schützenbrüder auf freiwilliger Grundlage zu einer Schützenbruderschaft zusammengeschlossen.
- (2) Der Verein trägt den Namen: „St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.“. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Neuss unter der Nummer 751 eingetragen und hat seinen Sitz in Korschenbroich - Herrenshoff.
- (3) Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarrgemeinde **St. Andreas Korschenbroich Herz-Jesu Herrenshoff** oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 Wesen und Aufgaben

- (1) Die Schützenbruderschaft ist eine christliche Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennt - im Folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweils gültigen Fassung als verbindlich anerkannt wird und dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichtet ist.
- (2) Die vornehmliche Aufgabe der Schützenbruderschaft ist es, die althergebrachten und nachweisbaren geschichtlichen Traditionen zu pflegen sowie Sitte und Kultur im öffentlichen und privaten Leben zu fördern. Sie erkennt an, dass Tradition, Sitte und Kultur in unserer Heimat dem christlichen Gedankengut entspringen. Die Mitglieder sind angehalten, am Bruderschaftsleben aktiv teilzunehmen, sich karitativen Aufgaben zu widmen sowie den verstorbenen Mitgliedern das letzte Geleit zu geben und ihr Andenken zu wahren.

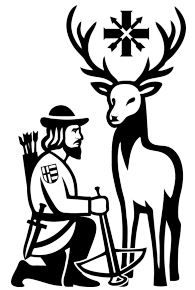


1926

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschebroich - Herrenshoff 1926 e.V.



2026

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschebroich - Herrenshoff 1926 e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Schützenbruderschaft mit Sitz in Korschebroich - Herrenshoff verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck der Schützenbruderschaft ist
 - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums,
dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - das historische Schießspiel, wie z.B. den Vogelschuss,
 - das Fahnenschwenken,
 - die Pflege der Spielmanns- und Tambourchormusik,
 - die Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen,
 - b) die Förderung des Sports,
dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Ausübung des Schießsports (hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen),
 - die Ausübung des Ausgleichssports, wie z.B. die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.,
 - c) die Förderung kultureller Zwecke,
dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung der Musik, wie z.B. durch die Veranstaltung von Konzerten, Musikwettstreiten oder der Unterhaltung eigener Musikgruppierungen,
 - die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO,
 - die Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen, wie z.B. Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums,
 - d) die Förderung der Heimat,
dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Überlieferung, die Pflege und das Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden

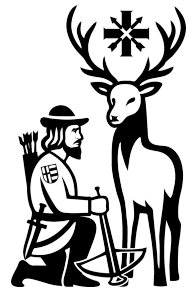


1926

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschebroich - Herrenshoff 1926 e.V.



2026

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschebroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln,

- die Unterstützung und Unterhaltung von Museen, von Heimathäusern oder Begegnungsstätten,

e) die Förderung der Jugendhilfe,

dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
- die Durchführung von Jugendbegegnungen,

f) die Förderung kirchlicher Zwecke,

dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen, wie z.B. **Herz-Jesu-Prozessionen**, Patenschaften bei Firmungen und Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
- die aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. **Pfarrgemeinderat**, **Rat des Pastoralenraumes**, **Kirchenvorstand etc.**),

g) die Förderung mildtätiger Zwecke,

dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von karitativen Aktionen,
- die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, z.B. durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen, die dazu geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.

- (3) Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

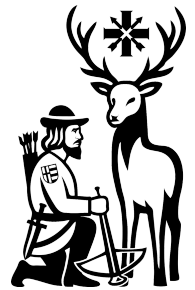


1926

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschebroich - Herrenshoff 1926 e.V.



2026

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschebroich - Herrenshoff 1926 e.V.

- (6) Die Schützenbruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung für deren steuerbegünstigte Zwecke weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ~~Grundsätzlich kann jede natürliche Person Mitglied werden.~~
Mitglied kann jede natürliche Person christlicher Konfession werden.
- (2) Personen, die keiner christlichen Konfession angehören, können im Einzelfall nach einer Prüfung gemäß dem Beschluss der Bundesvertreterversammlung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. vom 12. März 2017, der als Anlage 1 und Bestandteil der Satzung beigelegt ist, aufgenommen werden, sondern sie sich zu den christlichen Zielen der Bruderschaft und des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften glaubhaft bekennen.
- (3) Die Schützenbruderschaft hat aktive und passive Mitglieder.
- a. Aktive Mitgliedschaft
Mitglied kann jeder Mann werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Prinzipien der Schützenbruderschaft bekennt. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Dieser Entscheidet über die Aufnahme. Aktive Mitglieder können Ämter in der Schützenbruderschaft übernehmen, wenn sie volljährig sind. Ausgenommen hiervon ist das Amt des Jugendobmannes.
- b. Passive Mitgliedschaft
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen, im Übrigen aber die Interessen der Schützenbruderschaft fördern. Über die Aufnahme in die Schützenbruderschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4a Mitgliedschaft in der Schützenjugend

- (1) Jeder Knabe kann von Geburt an passives Mitglied in der Schützenbruderschaft werden.
- (2) Er kann ab dem sechsten Lebensjahr aktiv als Hubertus-Knabe an den Straßenveranstaltungen beim jährlichen Schützenfest teilnehmen.

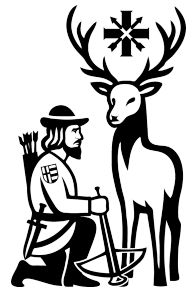


1926

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.



2026

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

- (3) Mit Vollendung des zwölften Lebensjahres ist er stimmberechtigtes Mitglied hinsichtlich der Belange der Jugendarbeit und bei den Wahlen des Jugendobmannes und der Jugendvertreter.
- (4) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres wird er zum vollberechtigten Mitglied und kann aktiv teilnehmen (s. § 4).
- (5) Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich - soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat - aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ) sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.
- (6) Der 1. und der 2. Jugendobmann der Schützenjugend können auch über das 25. Lebensjahr hinaus das Amt des Jugendobmannes ausüben.

§ 4b Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich in und um die Schützenbruderschaft in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.
- (2) Geeignete Personen werden in der ordentlichen Generalversammlung durch den Vorstand vorgeschlagen und bedürfen hier einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung.
- (3) Die Ehrenmitglieder besitzen volle Mitgliedsrechte und sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 4c Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen. Näheres wird in einer ergänzenden Ordnung geregelt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist fällig am 15.02. des Jahres.
- (3) Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Generalversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden. An kirchlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht am Königsvogelschuss teilzunehmen und kann nach einjähriger aktiver Mitgliedschaft das Amt des Schützenkönigs anstreben. Näheres regelt die ergänzende Schießordnung.

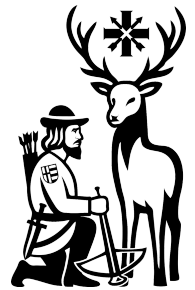


1926

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschebroich - Herrenshoff 1926 e.V.



2026

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschebroich - Herrenshoff 1926 e.V.

§ 4d Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt oder wenn es mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit binnen vier Wochen Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.
- ~~(4) Bei Unstimmigkeiten über den Ausschluss entscheidet das Ehrengericht des Zentralverbandes des Bundes der historischen deutschen Schützenbruderschaften in Köln.~~
- (5) Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 4e Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

§ 5 Organe der St. Hubertus - Schützenbruderschaft

Die Organe der Schützenbruderschaft sind

- die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand.

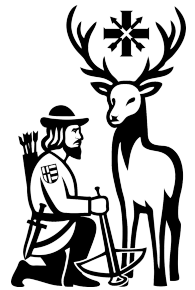


1926

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.



2026

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

§ 6 Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung muss jährlich im ersten Halbjahr abgehalten werden. Vor dem Schützenfest sollte eine weitere Generalversammlung einberufen werden.
- (2) Zur Generalversammlung und zu einer außerordentlichen Generalversammlung ist mindestens drei Wochen vorher per E-Mail, an die bekannten E-Mail-Adressen, per Aushang an der Kirche oder auf der Homepage unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe und schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten - im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter - einberufen und geleitet. Sollte auch der Stellvertreter verhindert sein, kann auch ein anderes Vorstandsmitglied zur Versammlung einladen und diese leiten.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Abgestimmt wird durch Handzeichen.
- (7) Anträge, Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben der Generalversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfern,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung der Bruderschaft und
- der Ausschluss von Mitgliedern.

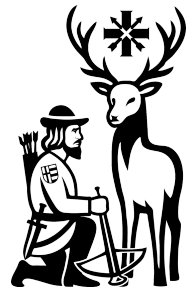


1926

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.



2026

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Stellvertretender Präsident
- Präses
- Schriftführer
- Stellvertretender Schriftführer
- Kassierer
- Stellvertretender Kassierer
- 1. Jugendobmann
- 2. Jugendobmann
- ein oder mehrere Beisitzer

(2) Als Präses der Schützenbruderschaft wird der Pfarrer der Pfarrgemeinde **Herz-Jesu-Herrenshoff St. Andreas Korschenbroich** oder ein anderer von ihm vorgeschlagener katholischer Seelsorger berufen und durch die Generalversammlung bestätigt.

§ 9 Vorstandswahlen

- (1) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahlen zum Vorstand müssen einzeln und geheim durchgeführt werden.
- (3) Die Wahlleitung obliegt dem Präsidenten. Sollte dieser sich zur Wiederwahl stellen, übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Leitung dieser Wahl.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Falls keinem der Kandidaten dies gelingt, wird noch einmal zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl gewählt. Danach ist derjenige gewählt, welcher die höchste Stimmzahl erhalten hat.
- (5) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Stichwahl.
- (6) Stimmenenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt.
- (7) Die Jugendobmänner werden nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützen-Abteilung gewählt.
- (8) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Generalversammlung.



1926

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschebroich - Herrenshoff 1926 e.V.



2026

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschebroich - Herrenshoff 1926 e.V.

- (9) Für eine kontinuierliche Arbeit in der Bruderschaft ist es erforderlich, dass die Wahlen der Vorstandsämter zeitversetzt erfolgen.

§ 10 Gesetzlicher Vorstand

- (1) Der Präsident, der stellvertretende Präsident, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind

- die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Rechnungslegung über das laufende Geschäftsjahr,
 - die Erstattung der Tätigkeitsberichte,
 - die abschließende Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
 - die Einberufung von Generalversammlungen und
 - die Vertretung der Bruderschaft nach außen und beim Bezirks- und Diözesanverband sowie beim Bund.
- (1) Näheres kann in einer ergänzenden Ordnung geregelt werden.
 - (2) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten - im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten - einberufen und geleitet.
 - (3) Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
 - (4) Der **Schießmeister** organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes – die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Zum Schießmeister sollte nur gewählt werden, wer die erforderlichen Qualifikationen besitzt.

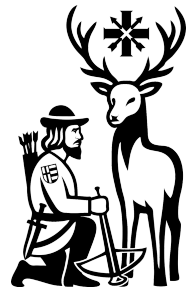


1926

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.



2026

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des engeren Vorstandes aus § 8
 - der amtierende König und die amtierenden Minister,
 - der General,
 - der Oberst,
 - die Adjutanten,
 - die Hauptleute,
 - die Ehrenmitglieder,
 - die Schießmeister,
 - die Vertrauensleute,
 - die Fahnenabordnungen,
 - die Vorstände der einzelnen Schützenzüge.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist vom Vorstand regelmäßig über die Geschäfte der Schützenbruderschaft zu informieren, soweit sie für die Mitglieder von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Generalversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 14 Feste

- (1) An größeren kirchlichen Festen nimmt die Schützenbruderschaft teil.
- (2) Beim Schützenfest am letzten Augustwochenende wird das historische Brauchtum besonders gepflegt.
- (3) Die Bruderschaft tritt bei allen Festen mit Entschiedenheit für Glaube, Sitte und Heimat ein.

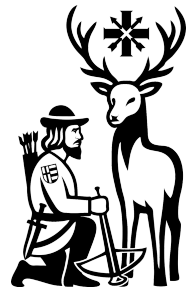


1926

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschebroich - Herrenshoff 1926 e.V.



2026

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschebroich - Herrenshoff 1926 e.V.

§ 15 Kirchliche Veranstaltungen

- (1) Die **Pfarr Herz-Jesu Schützenbruderschaft** feiert im Jahr drei Messen für die Bruderschaftler: Eine am Sonntag des Schützenfestes, eine direkt vor der ordentlichen Generalversammlung und eine zum Patronatsfest.
- (2) An einem der Schützenfesttagen wird ein ökumenischer Gottesdienst gefeiert.
- ~~(3) Aufgrund der traditionellen Beziehung zur Pfarr Herz-Jesu bemüht sich die Schützenbruderschaft aus ihren Reihen Kandidaten für die Pfarrgemeinderats- und Kirchenvorstandswahl zu stellen.~~

§ 16 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 17 Kunst- und Heimatpflege

- (1) Der Vorstand wacht darüber, dass die Besitztümer der Schützenbruderschaft, die einen bruderschaftlichen Kunstwert und eine kulturelle Bedeutung für die Heimatpflege haben, aufs sorgfältigste aufbewahrt werden.
- (2) Von diesen bruderschaftlichen Sachwerten ist eine Inventarliste anzulegen und fortzuschreiben.
- (3) Die Heimat- und Traditionspflege ist besonders herauszuheben. Dazu kann sich die Bruderschaft eines Fördervereins bedienen.

§ 18 Soziale Fürsorge

- (1) Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.
- (2) Wirtschaftlich in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders unter Mitführung der Bruderschaftsfahne teilnehmen.

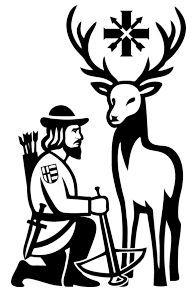


1926

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.



2026

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

- (4) Die Bruderschaft soll auf karitativem Gebiet tätig werden. Entsprechende Aktivitäten sollen regelmäßig vom Vorstand angeregt werden.

§ 19 Vereinsordnung

Die Schützenbruderschaft kann sich eine Vereinsordnung geben. Diese wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 20 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einzubeziehen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
- (2) ~~Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.~~

Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 10.10.2021 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 21 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten.
- (2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

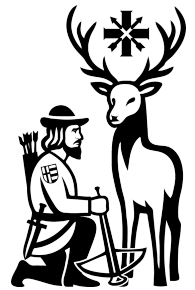


1926

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.



2026

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

- (3) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutz-gesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- (4) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
- (5) Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitglieds-nummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
- (6) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personen-bezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (7) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 UrhG auch ohne Zustimmung zulässig.

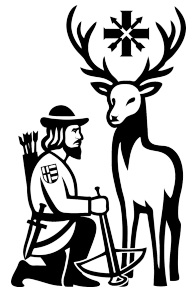


1926

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.



2026

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

§ 22 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer Generalversammlung vorgenommen werden.
- (2) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§ 23 Kenntnisnahme der Satzung

- (1) Jedes Mitglied erhält Zugang zu dieser Satzung und hat sich mit dem Inhalt vertraut zu machen.
- (2) Die Generalversammlung setzt die Kenntnisse der Satzung voraus. Auf Verlangen kann die Satzung während der Generalversammlung eingesehen werden.

§ 24 Auflösung der Schützenbruderschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an den Heimat- und Förderverein Herrenshoff, Herzbroich, Raderbroich e.V. die Pfarre Herz-Jesu, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Korschenbroich-Herrenshoff mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

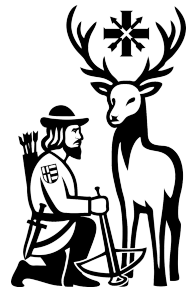


1926

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.



2026

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

§ 25 Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr der Bruderschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Diese Satzungsänderung zur Satzung vom ~~02. April 2018~~ 01. April 2024 wurde in der Generalversammlung am Ostermontag, den ~~01. April 2024~~ 06. April 2026, in Korschenbroich -Herrenshoff beschlossen und in Kraft gesetzt.

Korschenbroich - Herrenshoff am ~~01. April 2024~~ 06. April 2026,

St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschenbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

gez. D. Neuss
(Präsident)

gez. M. Otto
(Schriftführer)

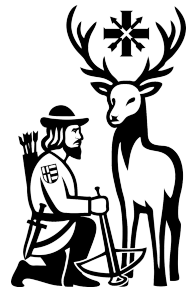


1926

St. Hubertus - Schützenbruderschaft



Korschbroich - Herrenshoff 1926 e.V.



2026

Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Korschbroich - Herrenshoff 1926 e.V.

Anlage 1

Beschluss der Bundesvertreterversammlung vom 12. März 2017: Aus der Kirche ausgetretene Getaufte oder Nichtchristen (auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften) können nach eingehender Prüfung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in eine Bruderschaft aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Bewerber um die Mitgliedschaft zu den christlichen Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennen und ihr Bekenntnis glaubhaft machen. Die Einzelfallprüfung setzt ein offenes und ehrliches Aufnahmegespräch voraus, in das möglichst auch der Präses oder ein geistlicher Begleiter der Bruderschaft einbezogen wird. Führt die Einzelfallentscheidung zur Aufnahme in die Bruderschaft, ist die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten gegeben. Das bezieht die Möglichkeit mit ein, auf allen Ebenen des Bundes die Königswürde zu erringen. Einschränkungen bestehen allerdings für Ämter mit besonderer, auch inhaltlicher Verantwortung (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB einer Bruderschaft sowie alle Vorstandsämter auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene). Hier ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche Grundvoraussetzung.